

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrages ist die Gebrauchsüberlassung der Programme **TWINNERsoft** und **VARIOSPC**.

MT gewährt dem Kunden zu den Bedingungen dieses Vertrages die nicht ausschliessliche Lizenz für den Gebrauch der von ihr gelieferten Software einschliesslich Dokumentation.

Updates, Hotline und anderer Unterhalt wird dann gewährt, wenn ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen wurde. Der Kunde bezahlt hierfür den vereinbarten Preis.

2. NUTZUNG DER SOFTWARE

Der Kunde darf die Software nur an dem Ort nutzen, der in der Bestellung resp. Auftragsbestätigung als Installationsort bezeichnet ist. Abweichungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der MT möglich, die nicht grundlos und insbesondere dann nicht verweigert werden darf, wenn es lediglich um unternehmensbedingte Produktionsverlagerungen geht.

Mit Ausnahme des in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechtes erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an der Software und den von MT verwendeten Produktbezeichnungen.

Der Kunde ist berechtigt, die Software ausschliesslich für eigene Zwecke zu verwenden. Untersagt ist ihm insbesondere die Software zu vervielfältigen, Dritten in irgendeiner Form zur Nutzung zu überlassen. Gestattet ist lediglich die Anfertigung von Backup-Kopien im Objektcode.

Der Kunde erkennt mit dem Akzept des Angebotes an, dass alle Rechte an den in Lizenz erworbene Software und sonstigen von MT aufgrund dieses Vertrages überlassenen Gegenständen sowie etwaigen Vervielfältigungen - unabhängig davon, ob Urheberrechtsschutz besteht oder nicht - bei MT verbleiben.

MT kann jederzeit Änderungen an der Software vornehmen, soweit dadurch die Lauffähigkeit und Tauglichkeit zu dem vorgesehenen Gebrauch nicht beeinträchtigt wird. Führt MT auf Wunsch des Kunden Änderungen aus, so trägt der Kunde die Kosten.

3. VERTRAGSBEGINN

Der Lizenzvertrag zwischen der MT und dem Kunden tritt mit Übergabe der Software und der Unterlagen an den Kunden in Kraft.

4. GEWÄHRLEISTUNG

MT gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemässer Nutzung den Spezifikationen in der Dokumentation entspricht. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe der Software an den Kunden und beträgt 24 Monate.

Die Beseitigung von allfälligen Fehlern geschieht im Rahmen der regulären Softwareentwicklung, durch Abgabe von korrigiertem Lizenzmaterial, einer entsprechend korrigierten Version oder einer anderen, dem Kunden dienlichen Auswechslung.

Weitere Gewährleistungsansprüche für den Kunden bestehen nicht. So haftet MT insbesondere nicht für Folgeschäden aus Fehlern und Mängel der Software.

5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen werden.

MT behält die Urheberrechte für alle dem Kunden übergebenen Dokumente.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Schiedsgerichts einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen, und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Auf die Vertragsbeziehung ist liechtensteinisches Recht anwendbar. Zuständig sind die Gerichte am Sitz des Beklagten.